

Delegiertenversammlung Die Mitte Kanton Solothurn

Dienstag, 17. Januar 2023, 19.30 Uhr, Rest. Rössli, Oensingen

Freiheit. Solidarität.
Verantwortung.

Die Mitte
Kanton Solothurn



Traktanden

1.	Begrüssung
2.	Ersatzwahlen in den Parteivorstand
3.	Genehmigung Statutenrevision
4.	Parolenfassung für die kantonalen Abstimmungen vom 12. März 2023
4.1	Abgeltung der Ertragsausfälle und Mehrkosten an die Solothurner Spitäler und Kliniken aufgrund der Covid-19-Mandemie für das Jahr 2021 <i>Referenten: Kantonsrat Fabian Gloor, Oensingen Kantonsrat Thomas Studer, Selzach</i>
4.2	Abbau von Schranken beim Staatsbeitrag für Gemeindezusammenschlüsse; Änderung des Gemeindegesetzes <i>Referent: Kantonsrat Rolf Jeggli, Mümliswil</i>
5.	Die Volksinitiativen der Mitte <i>Referent: Ständerat Dr. Pirmin Bischof, Solothurn</i>
6.	Die Mitte 60+ Kanton Solothurn hat das Wort
7.	Die Junge Mitte Kanton Solothurn hat das Wort
8.	Verabschiedung
9.	Schlusswort von Wahlkampfleiter Kantonsrat Patrick Schlatter

1. Begrüssung



Patrick Friker, Niedergösgen
Parteipräsident
Kantonsrat

2. Ersatzwahl Parteivorstand

- ❖ **Vertreter für Die Mitte 60+ Kanton Solothurn
(Vorschlag: René Ackermann)**



René Ackermann, Balsthal
Präsident Die Mitte 60+ Kanton Solothurn

3. Genehmigung Statutenrevision

Die Mitte
Kanton Solothurn

Freiheit. Solidarität.
Verantwortung.

STATUTEN

1

Allgemeine Bestimmungen, Rechtsform, Sitz und Zweck

Art. 1 Gleichstellung der Geschlechter
Der Einfachheit halber wird in diesen Statuten die männliche Form verwendet, es gilt jedoch immer gleichbedeutend die weibliche Form.

Art. 2 Rechtsform
Die Mitte Kanton Solothurn ist eine nach den Bestimmungen der Art. 60 - 79 ZGB organisierte politische Partei.

Art. 3 Sitz
Sitz der Partei ist Solothurn.

Art. 4 Zweck
Die Partei vereinigt Frauen und Männer verschiedenster sozialer Gruppen und Konfessionen, welche die Belange der Allgemeinheit in Achtung vor der Würde der Menschen und in Ehrfurcht vor der Schöpfung nach christlichen und bürgerlich-demokratischen Grundsätzen gestalten wollen. Wegleitend sind die Verbindung a. der Eigenverantwortung (Subsidiarität) mit dem Beistand für die Hilfsbedürftigen (Solidarität) und b. der Toleranz gegenüber Andersdenkenden mit dem Bewusstsein der eigenen Verpflichtung zur Förderung des Gemeinwohls.

Mitgliedschaft

Art. 5 Grundlage
¹Mitglied der Partei kann werden, wer bereit ist, ihre Ziele (Art. 4) mitzutragen.
²Mitglied können sowohl natürliche wie auch juristische Personen werden, insbesondere auch Amtei-, Kreis- oder Ortsparteien innerhalb des Kantons Solothurn.

Art. 6 Beitritt
¹Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch den Beitritt zu einer Amtei-, Orts- oder Kreispartei innerhalb des Kantons oder durch direkten Beitritt zur Kantonalpartei.
²Die Mitgliedschaft kann ferner durch den Beitritt zu einer Vereinigung der Partei gemäss Art. 18 erworben werden.

Art. 7 Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Art. 8 Austritt
Der Austritt ist dem Parteivorstand zu erklären.

Art. 9 Ausschluss
¹Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie vorsätzlich gegen die Statuten oder erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstossen und ihr damit Schaden zufügen.
²Über den Ausschluss entscheidet der Parteivorstand abschliessend mit $\frac{3}{4}$ Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder.

2

Art. 10 Mitgliederregister

¹Die Kantonalpartei führt ein zentrales Mitgliederregister.
²Mitgliedern einer Amtei-, Kreis- oder Ortspartei innerhalb des Kantons, ist der Eintrag ins Mitgliederregister freigestellt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 11 Rechte
Die Mitglieder haben insbesondere folgende Rechte:
1. Teilnahme und Stimmrecht an Parteitag
2. Stimmrecht anlässlich von Urabstimmungen
3. Passives Wahlrecht (Wahl in Parteiorgane sowie Teilnahme an Wahlen für politische oder staatliche Ämter als offizieller Kandidat der Kantonalpartei).

Art. 12 Pflichten

¹Die Mitglieder, welche nicht gleichzeitig einer Kreis-, Orts- oder Amteipartei innerhalb des Kantons zugehören, bezahlen einen jährlich wiederkehrenden Beitrag, dessen Höhe jeweils vom Parteivorstand bestimmt wird.
²Der Jahresbeitrag gem. Abs. 1 beträgt maximal Fr. 100.00.
³Darüber hinaus ist eine persönliche Haftung der Mitglieder ausgeschlossen.

Gliederung der Kantonalpartei

Art. 13 Organisationsstufen der Partei
¹Organisationsstufen der Kantonalpartei sind:
1. die Ortsparteien, resp. Kreisparteien
2. die Amteiparteien.
²Diese sind in ihrer Organisation, abgesehen von den Art. 14-17 nachstehend, autonom.

Die Orts- und Kreisparteien

Art. 14 Organisation und Aufbau
¹Die Ortspartei ist die Organisation von Die Mitte in einer Gemeinde.
²Die Kreispartei ist die Organisation von Die Mitte in mehreren Gemeinden.

Art. 15 Statuten

¹Die Orts- und Kreisparteien sind befugt, eigene Statuten zu erlassen. Diese müssen in den Grundzügen, namentlich mit Bezug auf den organisatorischen Aufbau, den Statuten der Kantonalpartei entsprechen.
²Für Orts- und Kreisparteien, welche keine eigenen Statuten erlassen haben, gelten sinngemäss die Statuten der Kantonalpartei.
³Die Wahl der Parteiorgane ist der Geschäftsstelle der Kantonalpartei mitzuteilen.

Die Amteiparteien

Art. 16 Organisation
Die Amteipartei ist die Organisation von Die Mitte in den jeweiligen Amteien.

Art. 17 Statuten und Berichterstattung

¹Die Bestimmungen über die Orts- und Kreisparteien gelten sinngemäss auch für die Amteiparteien.
²Die Amteipräsidien orientieren die Kantonalpartei regelmässig über den Bestand und die Tätigkeit der Amtei-, Orts- und Kreisparteien.

3

3. Genehmigung Statutenrevision

Die Vereinigungen

Art. 18 Wesen und Anerkennung

¹Als Vereinigungen gelten Gruppierungen mit besonderen gesellschaftspolitischen Zielsetzungen.

²Über die Anerkennung von Vereinigungen entscheidet der Parteivorstand.

³Bei offenkundigem Verstoß gegen die Grundsätze und die Interessen der Partei kann er die Anerkennung widerrufen.

Art. 19 Aktuelle Vereinigungen

Bei Genehmigung der vorliegenden Statuten werden folgende Vereinigungen anerkannt:

- Die Mitte 60+ Kanton Solothurn
- Die Junge Mitte Kanton Solothurn
- Vereinigung der ehemaligen Kantonsrätinnen und Kantonsräte
- Katholische Bauernvereinigung

Die Organe der Kantonalpartei

Art. 20 Organe

Die einzelnen Organe der Kantonalpartei sind:

- die Delegiertenversammlung und der Parteitag
- der Parteivorstand
- die Parteileitung
- das Präsidium
- die Revisoren
- die Präsidentenkonferenz
- die Ausschüsse
- die Geschäftsstelle
- die Kantonsratsfraktion.

Art. 21 Amtsdauer und Abberufung

¹Die Mitglieder der zu bestellenden Organe der Kantonalpartei werden auf die Dauer von 4 Jahren, entsprechend einer Legislaturperiode des Kantonsrates, gewählt.

²Sie sind wiederwählbar.

³Bei Wahlen unter der Legislaturperiode gilt die Wahl bis zu deren Ende.

⁴Für eine Abberufung während der Amtsdauer ist die Zweidrittelmehrheit des zuständigen Wahlorgans erforderlich.

⁵Bei Wahlen in Parteiorgane ist auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter und der Regionen zu achten.

⁶In Organe der Partei, mit Ausnahme der Ausschüsse, können nur Personen gewählt werden, respektive teilnehmen, welche Mitglieder der Partei gem. Art. 5 sind.

⁷Die Mitglieder des Präsidiums, der Parteileitung, des Parteivorstandes und der Ausschüsse können sich nicht vertreten lassen.

⁸Zu den Sitzungen des Präsidiums, der Parteileitung und des Parteivorstandes kann der Parteipräsident weitere Personen mit beratender Stimme einladen.

Delegiertenversammlung / Parteitag

Art. 22 Aufgabe und Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

¹Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Kantonalpartei. Sie setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten der Amteien
- den Mitgliedern des Parteivorstandes
- den Mitgliedern des Kantonsrates
- den vom Kantonsrat gewählten hauptamtlichen Beamten
- den Delegierten von Die Mitte Schweiz
- je 10 Delegierten der anerkannten Vereinigungen gem. Art. 18.

²Die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung ist nach jeder Neuwahl des Kantonsrates vom Parteivorstand festzustellen.

Art. 23 Delegierte

¹Die Wahl der Amteidelegierten erfolgt durch die Amteien auf Vorschlag der Orts- und Kreisparteien.

²Der Amteivorstand verteilt die der jeweiligen Amtei zustehende Anzahl Delegierte auf die einzelnen Orts- und Kreisparteien, wobei jede Orts- und Kreispartei mindestens Anspruch auf einen Delegierten hat.

³Die Amteidelegierten können sich anlässlich der Delegiertenversammlungen vertreten lassen, wobei kein Vertreter mehr als einen Delegierten vertreten kann.

Art. 24 Zusammentritt und Einberufung

¹Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

²Sie wird von der Parteileitung einberufen.

³Ihre Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

⁴Die Delegiertenversammlung muss einberufen werden:

- auf Antrag von 25 Delegierten
- auf Antrag einer Amteipartei
- auf Antrag der Kantonsratsfraktion.

Art. 25 Befugnisse

Die Delegiertenversammlung beschliesst über:

- alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere das Parteiprogramm und die Richtlinien der politischen Arbeit
- den Erlass und die Revision der Statuten
- die Stellungnahme der Kantonalpartei zu eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen, sofern der Parteivorstand dies nicht übernimmt
- die Bezeichnung der Kandidaten für die Regierungs-, Ständerats- und Nationalratswahlen
- die eingegangenen Anträge.

Die Delegiertenversammlung wählt:

- den Parteipräsidenten
- die Vizepräsidenten
- die Mitglieder der Parteileitung
- die Mitglieder des Parteivorstandes
- den Geschäftsführer
- die 3 Revisoren

Art. 26 Parteitage

¹Für besondere Kundgebungen der Partei kann die Parteileitung Parteitage einberufen, an welchen sämtliche Mitglieder der Kantonalpartei sowie Angehörige der Amtei-, Kreis- und Ortsparteien innerhalb des Kantons stimmberechtigt sind.

²Der Parteitag hat dieselben Befugnisse wie die Delegiertenversammlung mit Ausnahme der Revision der Statuten und der Bestellung der Parteiorgane.

Der Parteivorstand

Art. 27 Aufgabe und Zusammensetzung

Der Parteivorstand setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Präsidiums
- den Mitgliedern der Parteileitung
- den Präsidenten der anerkannten Vereinigungen gemäss Art. 18.
- jeweils 2 Vertreter pro Amteipartei.

Art. 28 Zusammentritt und Einberufungen

¹Der Parteivorstand wird vom Präsidium einberufen.

²Er muss einberufen werden:

- auf Antrag von 1/3 der Mitglieder des Parteivorstandes
- auf Antrag der Revisoren.

Art. 29 Befugnisse

Der Parteivorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:

- er wählt die Delegierten der Bundespartei
- er legt die Anzahl der Delegierten pro Amteipartei fest
- er beschliesst das Budget
- er genehmigt die Jahresrechnung und erteilt den zuständigen Organen die Entlastung (Déchargé-Erklärung)
- er genehmigt das Finanzreglement
- er legt den Jahresbeitrag für Mitglieder fest
- er bereitet im Einvernehmen mit der Bundespartei die Wahlen in die Bundesversammlung sowie in Zusammenarbeit mit den Amteiparteien die Wahlen in den Kantonsrat und den Regierungsrat vor und verantwortet den Wahlkampf
- er kann Ausschüsse zu Themen oder zu Wahlen einsetzen, die Aufgaben und Kompetenzen sind festzuhalten
- er wählt die Mitglieder in die entsprechenden Ausschüsse
- er entscheidet über die Anerkennung von Vereinigungen
- er überwacht die Tätigkeit sämtlicher übriger Parteiorgane mit Ausnahme der Delegiertenversammlung und des Parteitages
- die Geltendmachung der verfassungsmässigen Volksrechte des Referendums und der Initiative
- er kann in Ausnahmefällen, den Beschluss über die Stellungnahme der Kantonalpartei zu eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen, mittels einem ¾ Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder fassen
- er beschliesst über den Ablauf von Abstimmungen und Wahlen an Delegiertenversammlungen und Parteitagen abschliessend
- er entscheidet über den Ausschluss von Parteimitgliedern (Art. 9).

3. Genehmigung Statutenrevision

Die Parteileitung

Art. 30 Zusammensetzung

Die Parteileitung setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Präsidiums
2. den Mitgliedern des Regierungs-, National- und Ständerates
3. dem Präsidenten der Kantonsratsfraktion
4. weiteren Mitarbeitenden der Geschäftsstelle, mit beratender Stimme

Art. 31 Befugnisse

Die Parteileitung hat folgende Befugnisse:

1. sie beruft die DV und den Parteitag ein und bereitet deren Geschäfte vor
2. sie erarbeitet Vernehmlassungen zu kantonalen Gesetzesvorlagen
3. sie erledigt die ihr von anderen Organen übertragenen Aufgaben
4. sie kann für Beschlüsse von besonderer Bedeutung eine Urabstimmung durchführen, an welcher sämtliche Mitglieder der Kantonalpartei sowie Angehörige der Amtei-, Kreis- und Ortsparteien des Kantons stimmberechtigt sind
5. sie ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugeteilt sind.

Das Präsidium

Art. 32 Zusammensetzung

Das Präsidium setzt sich zusammen aus

1. dem Parteipräsidenten
2. den Vizepräsidenten
3. dem Geschäftsführer

Art. 33 Befugnisse

Das Präsidium hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

1. es vertritt die Partei gegen aussen und vollzieht die Beschlüsse von Delegiertenversammlung / Parteitag, Parteivorstand und Parteileitung
2. es ist befugt, sämtliche Entscheide zu treffen, welche keinen Aufschub erdulden
3. es überwacht die Tätigkeit der Geschäftsstelle
4. es schliesst mit dem Geschäftsführer und allfälligen weiteren Mitarbeitern der Geschäftsstelle Arbeitsverträge im Rahmen des Budgets ab
5. es zeichnet kollektiv zu zweien
6. es widmet sich insbesondere auch strategischen und personellen Themen
7. es pflegt die Beziehungen zu nahestehenden Organisationen
8. es nimmt Stellung zu politischen und Parteianglegenheiten
9. es gliedert sich in Ressorts.

Die Revisoren

Art. 34 Aufgabe

¹Die Revisoren prüfen die Ordnungsmässigkeit der Jahresrechnung und erstatten dem Parteivorstand alljährlich Bericht über ihre Feststellungen.

²An der Rechnungsprüfung müssen mindestens 2 Revisoren mitwirken.

7

Die Präsidentenkonferenz

Art. 35 Zusammensetzung

Die Präsidenten der Orts-, Kreis, und Amteiparteien sowie der Vereinigungen nach Art. 18 treffen sich auf Einladung des Präsidiums mindestens einmal jährlich zu einer Präsidentenkonferenz.

Art. 36 Aufgabe

¹Die Präsidentenkonferenz äussert sich zu politischen Fragen von besonderer Bedeutung und trägt zur Stärkung der inneren Organisation der Partei bei.

²Sie unterstützt die Partei bei der Führung von Wahlkämpfen.

Die Ausschüsse

Art. 37 Zusammensetzung und Aufgaben

¹Der Parteivorstand kann zu Themen aber auch zu Wahlen Ausschüsse einsetzen.

²Das Bestehen eines Ausschusses kann dauerhaft oder befristet sein.

³Die Kompetenzen und die Wahl der Mitglieder werden durch den Parteivorstand geregelt.

⁴In Ausschüsse können auch Personen gewählt werden, welche nicht Mitglied der Partei sind.

Die Geschäftsstelle

Art. 38 Zusammensetzung

Die Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus

1. dem Geschäftsführer
2. weiteren Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

Art. 39 Aufgaben

Die Geschäftsstelle ist zentrale Stabs- Organisations- und Verwaltungsstelle der Kantonalpartei und hat folgende Aufgaben:

1. sie erledigt sämtliche administrativen Arbeiten
2. sie führt die Parteikasse
3. sie ist für die Redaktion und die Gestaltung der Parteizeitung verantwortlich
4. sie ist für den online-Auftritt und den Auftritt in sozialen Medien verantwortlich
5. sie ist insbesondere auch Stabsstelle bei Wahlen und Abstimmungen
6. sie ist zuständig für die administrative Unterstützung aller Gremien und insbesondere für die Protokollführung
7. sie erledigt sämtliche Arbeiten im Auftrag des Präsidiums.

Die Kantonsratsfraktion

Art. 40 Bedeutung und Organisation

¹Die Mitte-Mitglieder des Kantonsrates vereinigen sich zu einer Fraktion.

²Ausserdem werden zu einer Fraktionssitzung eingeladen: Die Regierungsräte und der Staatschreiber, sowie der Parteipräsident, die Vizepräsidenten und der Geschäftsführer.

³Die als Kantonsräte gewählten Parteimitglieder sind verpflichtet, der Kantonsratsfraktion beizutreten.

⁴Die Partei vertritt ihr Programm im Kantonsrat durch die Mitte-Fraktion.

⁵Diese handelt in eigener Verantwortung.

⁶Die Kantonsratsfraktion organisiert sich selbst.

⁷Sie gibt sich ein Reglement.

8

Die Finanzen der Kantonalpartei

Art. 41

¹Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Mitgliederbeiträge nach Art. 12
2. Beiträge der Amteiparteien
3. Jahresbeiträge der Mitglieder der Kantonsratsfraktion
4. Jahresbeiträge der solothurnischen Mitglieder der Bundesversammlung
5. Jahresbeiträge der Magistratspersonen und der übrigen öffentlichen Funktionäre
6. Sonderbeiträge, Sammlungen, Spenden und Zuwendungen

²Das Nähere bestimmt das Finanzreglement.

Schlussbestimmungen

Art. 42 Revision der Statuten

¹Die Statuten können jederzeit revidiert werden.

²Der Beschluss auf Statutenrevision ist durch die Delegiertenversammlung zu fassen; er erfordert die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.

Art. 43

¹Soweit diese Statuten keine Regelung treffen, gelten die Statuten der Bundespartei.

²Diese Statuten sind von der Delegiertenversammlung vom _____ in _____ beschlossen worden.

³Sie treten auf den 1.1.2024 in Kraft.

Der Parteipräsident

Der Parteisekretär

Patrick Friker

Fabio Jeger

9

3. Genehmigung Statutenrevision

Abstimmung

Die Delegiertenversammlung genehmigt die Statuten einstimmig ohne Enthaltungen.

4. Parolenfassung Abstimmungsvorlagen

4.1 Abgeltung der Ertragsausfälle und Mehrkosten an die Solothurner Spitäler und Kliniken aufgrund der Covid-19-Pandemie für das Jahr 2021



Fabian Gloor, Oensingen
Kantonsrat



Thomas Studer, Selzach
Kantonsrat

4. Parolenfassung Abstimmungsvorlagen

4.1 Abgeltung der Ertragsausfälle und Mehrkosten an die Solothurner Spitäler und Kliniken aufgrund der Covid-19-Pandemie für 2021

Um was geht es:

- Spitäler und Kliniken (drei Organisationen) wurden mittels Allgemeinverfügung zur Pandemiebewältigung beigezogen
- Dadurch auch im 2021 Mehraufwände und Mindererträge
- H+-Modell (EBITDAR-Vergleich und Mehraufwände/Mindererträge)
- Unterschiedliche Berücksichtigung: Entschädigen was durch Corona verursacht ist
- Keine Gewinnfinanzierung, keine Dividenden
- Bereits zwei Abstimmungen zu Ausfällen im 2020

4. Parolenfassung Abstimmungsvorlagen

4.1 Abgeltung der Ertragsausfälle und Mehrkosten an die Solothurner Spitaler und Kliniken aufgrund der Covid-19-Pandemie fur 2021

Parlamentarische Debatte

- Ruckweisungsantrag
- Antrag anderes Modell
- Antrag FIKO (Reduktion auf 50%)

4. Parolenfassung Abstimmungsvorlagen

4.1 Abgeltung der Ertragsausfälle und Mehrkosten an die Solothurner Spitaler und Kliniken aufgrund der Covid-19-Pandemie fur 2021

Position der Fraktion «Die Mitte»

- Stehen zu Spitalern, zum Gesundheitspersonal und zu Treu und Glauben
- Erhalten eines optimalen Gesundheitsstandorts
- Mehrheit fur etwas grosszugigere Entschadigung
- Solothurn einziger Kanton mit Abstimmungen (uberall sonst besteht gesetzliche Grundlage)

- Fraktion ist einstimmig fur Annahme der Vorlage

4. Parolenfassung Abstimmungsvorlagen

4.1 Abgeltung der Ertragsausfälle und Mehrkosten an die Solothurner Spitaler und Kliniken aufgrund der Covid-19-Pandemie fur das Jahr 2021

Diskussion



Fabian Gloor, Oensingen
Kantonsrat



Thomas Studer, Selzach
Kantonsrat

4. Parolenfassung Abstimmungsvorlagen

4.1 Abgeltung der Ertragsausfälle und Mehrkosten an die Solothurner Spitäler und Kliniken aufgrund der Covid-19-Pandemie für das Jahr 2021

Abstimmung

	JA	NEIN	ENTHALTUNG	TOTAL
Reihe 1	22	2	0	
Reihe 2	16	3	1	
Reihe 3	27	1	0	
Reihe 4	23	4	1	
Total	88	10	2	100

4. Parolenfassung Abstimmungsvorlagen

4.2 Abbau von Schranken beim Staatsbeitrag für Gemeindezusammenschlüsse; Änderung des Gemeindegesetzes



Rolf Jeggli, Mümliswil
Kantonsrat

4. Parolenfassung Abstimmungsvorlagen

4.2 Abbau von Schranken beim Staatsbeitrag für Gemeindezusammenschlüsse; Änderung des Gemeindegesetzes

Um was geht es:

Mit der Vorlage möchte der Kanton Solothurn die finanziellen Entschädigungen bei einer erfolgreichen Gemeindefusion anpassen.

4. Parolenfassung Abstimmungsvorlagen

4.2 Abbau von Schranken beim Staatsbeitrag für Gemeindezusammenschlüsse; Änderung des Gemeindegesetzes

Bisher:

- Beiträge von 100 Franken pro Einwohnerin und Einwohner, jedoch mindestens 50'000 Franken und höchstens 500'000 Franken
- Auf dem gleichen Gemeindegebiet ist die Ausrichtung des Beitrags nur einmalig möglich

Bisher im Gemeindegesetz als **Kann – Formulierung** verankert.

4. Parolenfassung Abstimmungsvorlagen

4.2 Abbau von Schranken beim Staatsbeitrag für Gemeindegemeinschaften; Änderung des Gemeindegesetzes

Neu:

- Eine **verpflichtende** Entrichtung von folgenden Beiträgen:
 - a) für die ersten 10'000 Einwohner und Einwohnerinnen 100 Franken pro Kopf;
 - b) für weitere Einwohner und Einwohnerinnen 50 Franken pro Kopf;
 - c) mindestens jedoch 100'000 Franken.
- Wird ein gleiches Gemeindegebiet innerhalb von 5 Jahren ein weiteres Mal fusioniert, so können Beiträge gekürzt werden.

4. Parolenfassung Abstimmungsvorlagen

4.2 Abbau von Schranken beim Staatsbeitrag für Gemeindefusionen; Änderung des Gemeindegesetzes

Parolenfassung. Ja der Mittefraktion im Kantonsrat:

Die Kantonsratsfraktion «die Mitte» stimmte geschlossen für den Abbau von Schranken beim Staatsbeitrag für Gemeindefusionen. Bei den stetig wachsenden Anforderungen an die Gemeinden ist es wichtig, dass die Möglichkeit einer Fusion nicht aufgrund der finanziellen Hürden verhindert wird.

4. Parolenfassung Abstimmungsvorlagen

4.2 Abbau von Schranken beim Staatsbeitrag für Gemeindezusammenschlüsse; Änderung des Gemeindegesetzes

Diskussion



Rolf Jeggli, Mümliswil
Kantonsrat

4. Parolenfassung Abstimmungsvorlagen

4.2 Abbau von Schranken beim Staatsbeitrag für Gemeindezusammenschlüsse; Änderung des Gemeindegesetzes

Abstimmung

	JA	NEIN	ENTHALTUNG	TOTAL
Reihe 1	24	0	0	
Reihe 2	20	0	0	
Reihe 3	29	0	0	
Reihe 4	27	0	0	
Total	100	0	0	100

5. Die Volksinitiativen der Mitte



Dr. Pirmin Bischof, Solothurn
Ständerat

„Ja, ich will“

Faire Steuern und Renten
endlich auch für Ehepaare



Initiativen für faire Steuern und Renten

Ja zu fairen Steuern und AHV-Renten, auch für Ehepaare

Freiheit. Solidarität.
Verantwortung.



Pirmin Bischof

Ständerat

Initiativen für faire Steuern und Renten

Diskriminierung von Ehepaaren endlich beenden!



Allianza) Alleanza) Le) Die)
dal Center) del Centro) Centre) Mitte)

**Eidgenössische
Volksinitiative «Ja zu
fairen Bundessteuern
auch für Ehepaare –
Diskriminierung der Ehe
endlich abschaffen!»**

Bundessteuern

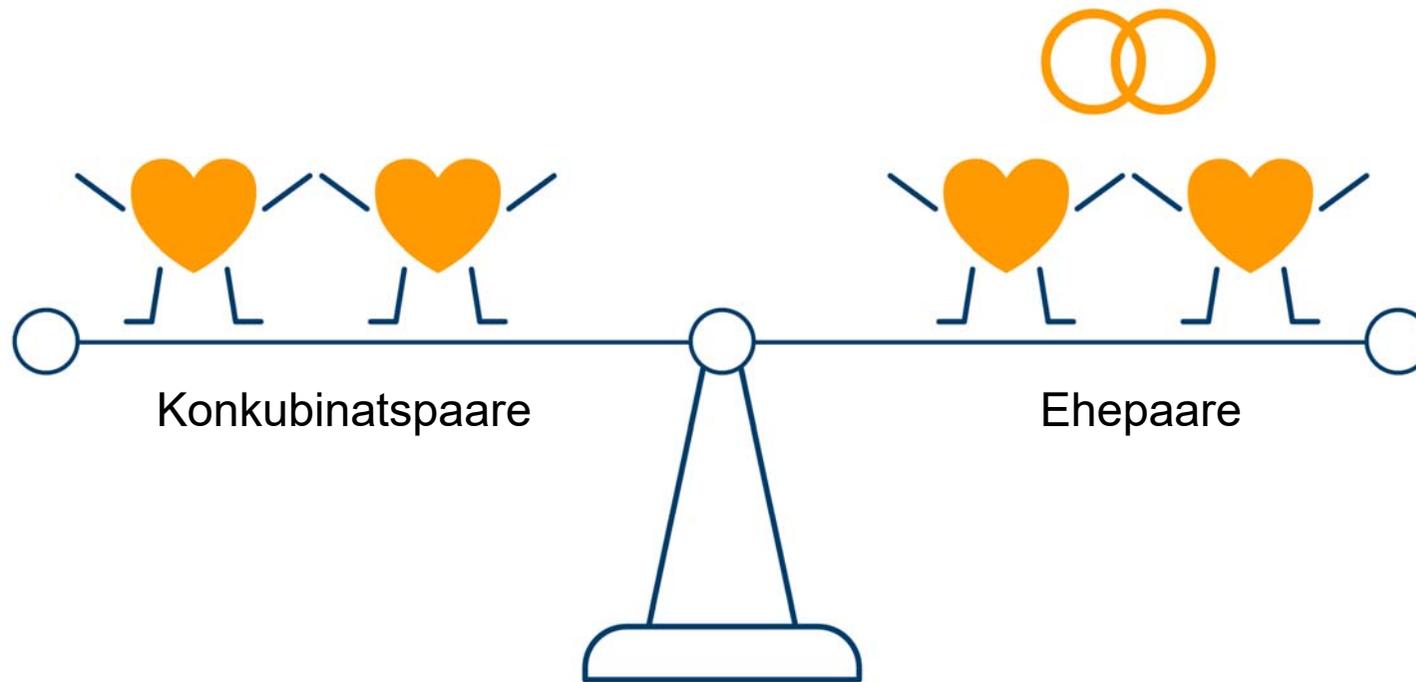


Allianza) Alleanza) Le) Die)
dal Center) del Centro) Centre) Mitte)

**Eidgenössische
Volksinitiative «Ja zu
fairen AHV-Renten auch
für Ehepaare –
Diskriminierung der Ehe
endlich abschaffen!»**

AHV-Renten

Was unsere Initiativen fordern



Konkubinatspaare

Ehepaare

Steuerliche Gleichstellung
und gleiche Rentenleistungen

Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!

Finden Sie den Unterschied:



Das Paar auf dem Bild links ist verheiratet und muss nur deshalb mehr Steuern bezahlen.

Diskriminierung der Ehe bei den Bundessteuern

- Ca. **450'000 Zweiverdiener-Ehepaare** und **250'000 Rentnerehepaare**, d.h. **insgesamt ca. 700'000 Ehepaare werden diskriminiert***. Bei der Bundessteuer werden die Einkommen von Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften systematisch zusammengerechnet. Mit der Progression fallen etwa 700'000 Ehepaare in eine höhere Steuerklasse als unverheiratete Paare mit demselben Einkommen.
- **Verfassungswidrigkeit:** 1984 hat das Bundesgericht in einem richtungsweisenden Urteil entschieden, dass eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung vorliegt, wenn ein Ehepaar im Vergleich zu einem Konkubinatspaar in denselben wirtschaftlichen Verhältnissen eine steuerliche Mehrbelastung von 10% oder mehr erfährt. Aufgrund dieses Entscheides waren die Kantone gezwungen, ihre Steuergesetzgebung zur Beseitigung dieser verfassungswidrigen Ungleichbehandlung anzupassen. In der Folge kamen alle 26 Kantone dieser Pflicht nach. Weil die Schweiz aber keine Bundesverfassungsgerichtsbarkeit kennt, gilt diese Pflicht zur Beseitigung nicht automatisch auch für die Bundesgesetzgebung. Die Diskriminierung von Ehepaaren besteht so seit fast 40 Jahren weiterhin auf Bundesebene.

* *Medienmitteilung des Bundesrates vom 15. Juni 2018*

Wie will unsere Initiative das ändern?

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 128 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Das Einkommen eines Ehepaars wird zusammengerechnet. Das Gesetz sorgt dafür, dass Ehepaare gegenüber anderen Steuerpflichtigen nicht benachteiligt werden.

Art. 197 Ziff. 15

15. Übergangsbestimmungen zu Art. 128 Abs. 3^{bis} (Nichtbenachteiligung von Ehepaaren bei der direkten Bundessteuer)

¹ Treten die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen zu Artikel 128 Absatz 3^{bis} drei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat auf diesen Zeitpunkt hin die erforderlichen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg; diese gelten bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen.

² Zur Sicherstellung der Nichtbenachteiligung von Ehepaaren gegenüber anderen Steuerpflichtigen regelt der Bundesrat in der Verordnung, dass für Ehepaare:

- a) neben der gemeinsamen Besteuerung eine alternative Steuerberechnung anhand des Tarifs und der Abzüge für unverheiratete Personen gemäss der Gesetzgebung über die direkte Bundessteuer erfolgt; und
- b) der tiefere der beiden berechneten Steuerbeträge in Rechnung gestellt wird.

Der Vorschlag der Mitte: Die alternative Steuerberechnung



Ein Ehepaar reicht wie gewohnt eine gemeinsame Veranlagung bei den Steuerbehörden ein. Hier ändert sich nichts.



Berechnung 1: Die Steuerbehörde berechnet in einer ersten Rechnung den heute gebräuchlichen Verheiratetentarif für Ehepaare. Die Einkommen werden addiert und eine gemeinsame Steuersumme berechnet.



Berechnung 2: Die Steuerbehörde berechnet in einer zweiten Rechnung den gebräuchlichen Tarif für unverheiratete Paare. Die Einkommen werden einzeln besteuert. Die Steuersumme ergibt sich aus der Addition der Steuersummen der Ehepaare.



Vergleich: Die Steuerbehörde vergleicht nun, mit welcher Steuerberechnung das Ehepaar besser dasteht und wählt den für das Ehepaar günstigeren Tarif.

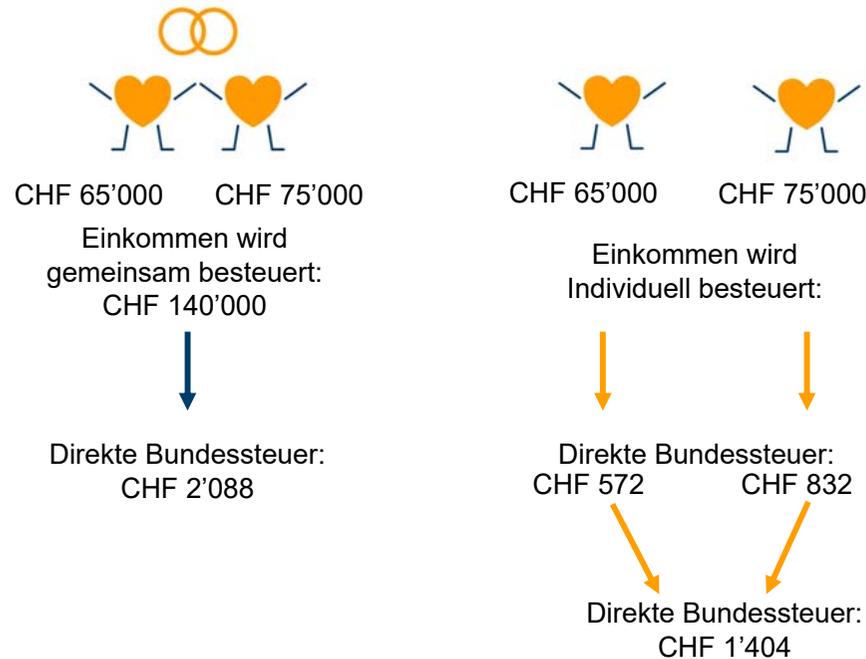


Die Steuerbehörde stellt den für das Ehepaar günstigeren Tarif in Rechnung.

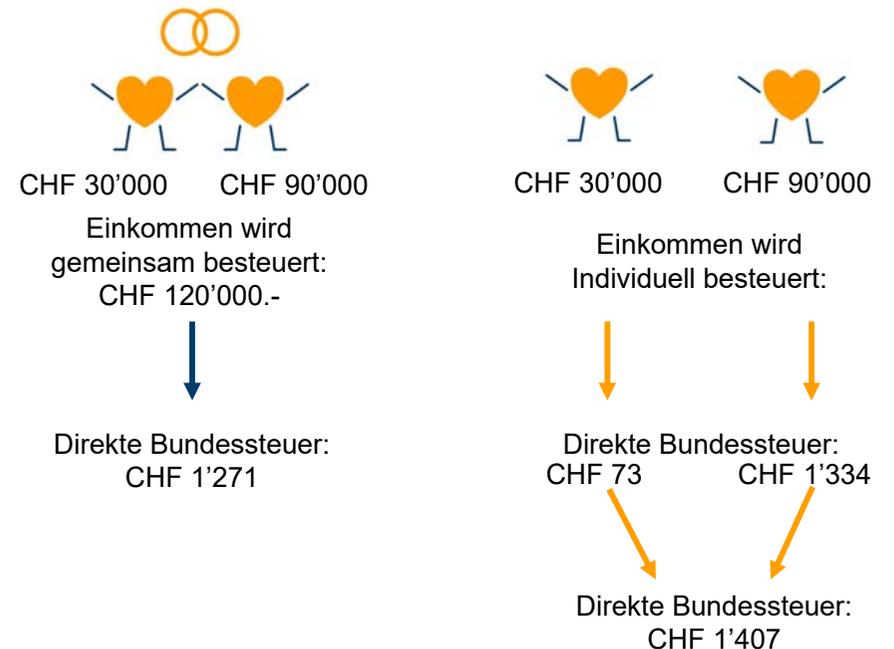
Wie funktioniert die alternative Steuerberechnung?

Das bessere Modell zählt

Alternative Berechnung am Beispiel 1



Alternative Berechnung am Beispiel 2



In diesem Fall greift die individuelle Steuerberechnung und das verheiratete Paar würde zahlen:
CHF 572 & CHF 832 = 1'404

Ohne Kinder, Bruttoeinkommen in Bern
(Quelle: Steuerrechner ESTV, 2022)

In diesem Fall greift die gemeinsame Besteuerung und das verheiratete Paar würde zahlen:
CHF 1'271

Ohne Kinder, Bruttoeinkommen in Bern
(Quelle: Steuerrechner ESTV, 2022)

Ja zu fairen AHV-Renten auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!

2'390.-

Einzelperson

4'780.-

Konkubinatspaar

3'585.-

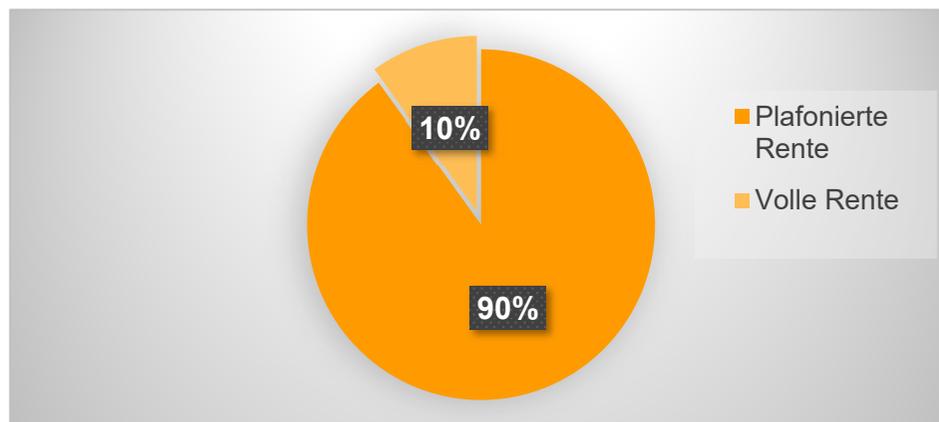
Verheiratetes Paar



Monatliche AHV-Maximalrente

Diskriminierung der Ehe bei der AHV

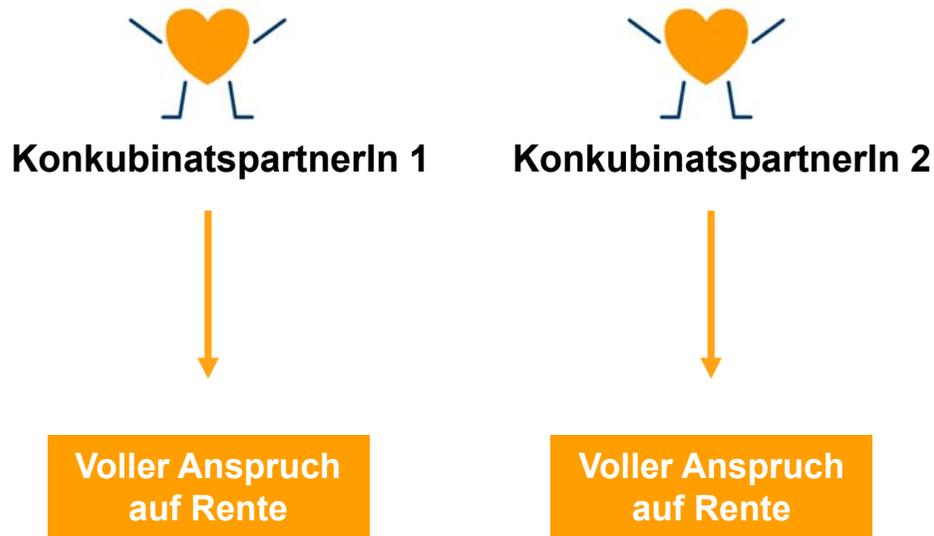
- **88%** der Ehepaare erhalten eine plafonierte Rente in der Schweiz. Das bedeutet, dass ca. **350'000 Rentnerehepaare** bzw. ca. **700'000 verheiratete Personen heute in der AHV diskriminiert werden.*** Denn wo Konkubinatspaare mit zwei getrennten AHV-Renten bis zu 200% des Höchstbetrags einer AHV-Rente erhalten, bekommen Ehepaare durch die Plafonierung der Renten maximal 150% des Höchstbetrags.
- Das bedeutet: fast **9 von 10 Ehepaaren** werden heute in der AHV **diskriminiert!**
- **Verfassungswidrigkeit:** Eine Rentenkürzung von bis zu 25% für Ehepaare ist eine unverständliche, ungerechte und unsolidarische Diskriminierung!



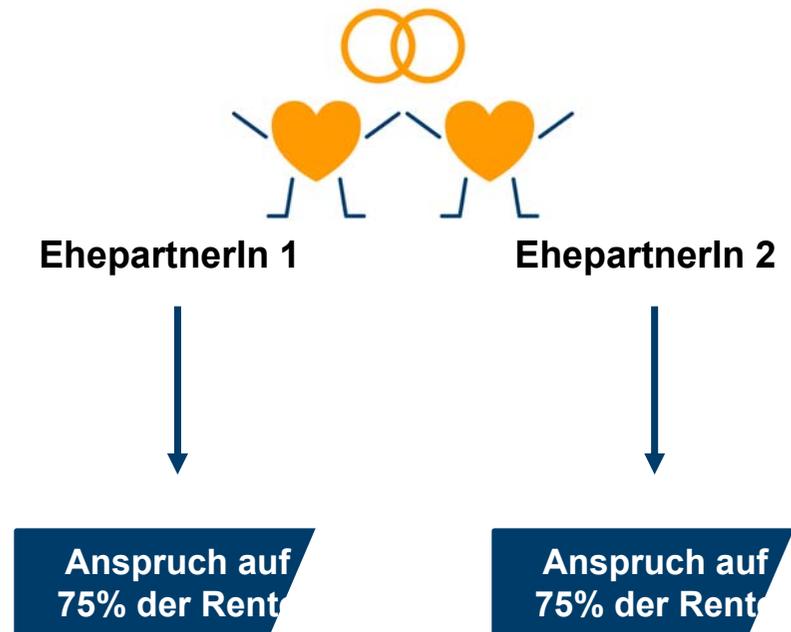
* Statistiken zur sozialen Sicherheit, Bundesamt für Sozialversicherungen, Mai 2021

AHV – Status quo

Konkubinatspaar – volle Renten (200%)



Ehepaar – Plafonierung (150%)



Wie will unsere Initiative diesen Missstand beseitigen?

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 112 Abs. 2 Bst. c^{bis}

Er beachtet dabei folgende Grundsätze:

c^{bis}. Verheiratete Versicherte sind bei der Berechnung der ordentlichen Renten anderen Versicherten gleichgestellt; eine Kürzung der Summe der beiden Renten eines Ehepaares ist nicht zulässig.

Art. 197 Ziff. 15

15. Übergangsbestimmungen zu Art. 112 Abs. 2 Bst. c^{bis} (Gleichstellung der Ehe in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung)

¹ Treten die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen zu Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe c^{bis} drei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat auf diesen Zeitpunkt hin die erforderlichen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg; diese gelten bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen.

² Zur Sicherstellung der Gleichstellung von verheirateten Versicherten mit anderen Versicherten bestimmt der Bundesrat in der Verordnung insbesondere, dass die Summe der Renten verheirateter Versicherter nicht aufgrund des Zivilstands gekürzt wird und dass nichterwerbstätige verheiratete Versicherte Beiträge bezahlen.

**Es ist höchste Zeit für Fairness – allen
Paaren gegenüber!**

Ziele der Initiativen

- Gleiche Rechte und Pflichten für Ehepaare und Konkubinatspaare.
- Keine Diskriminierung von Lebensmodellen durch Steuern oder AHV-Leistungen.
- Umsetzung des in der Verfassung garantierten Schutzes gegen Diskriminierung auch im Bundesrecht.
- Falls das Parlament keine Lösung im Bereich der Bundessteuern findet, wird die alternative Besteuerung von Ehepaaren eingeführt.

Für die Mitte ist klar:

**Welches Lebensmodell ein Paar wählt,
darf keine Frage des Geldes sein.**

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.**

Freiheit. Solidarität.
Verantwortung.



7. Die Junge Mitte Kanton Solothurn hat das Wort



Joël Müller, Herbetswil
Präsident Die Junge Mitte Kanton Solothurn

JOËL MÜLLER

PRÄSIDENT
DIE JUNGE MITTE SOLOTHURN



AUFBRUCH IN DIE ZUKUNFT





Volksinitiative für eine engagierte Schweiz



Der Service Citoyen schafft Möglichkeiten und überwindet Reformblockaden

Die Initiative auf den Punkt gebracht

1. Jede:r Schweizer:in leistet im Rahmen normaler Bürgerpflichten einen Service Citoyen zugunsten von Gesellschaft und Umwelt.
2. Der Service Citoyen wird als Militärdienst oder in Form eines im Gesetz vorgesehenen gleichwertigen Milizdienstes geleistet.
3. Der Sollbestand der Kriseninterventionsdienste, insbesondere der Armee und dem Zivilschutz, ist garantiert.
4. Das Gesetz bestimmt, inwiefern Personen ohne Schweizer Pass einen Service Citoyen leisten.
5. Andere geltende Verfassungsbestimmungen (Ersatz des Erwerbsausfalls, Ersatzabgabe etc.) bleiben unverändert.



HERZLICHEN DANK

8. Verabschiedung



Eduard Gerber, Halten



9. Schlusswort



Karin Kissling, Wolfwil
Kantonsrätin



Herzlichen Dank für Eure Teilnahme und Euer Engagement für Die Mitte Kanton Solothurn. Bis zum nächsten Mal!

Die Mitte
Kanton Solothurn

Freiheit. Solidarität.
Verantwortung.